



I.

An den
BA 18 – Untergiesing-Harlaching
Herrn Vorsitzenden, Sebastian Weisenburger
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
07.10.2020

Die LHM möge einen Appell an die Bürger richten, dass erst ab 00:00 Uhr bis ca. 01:00 Uhr Feuerwerkskörper und Böller benutzt werden dürfen

Antrag Nr. 14-20 / B 07109 des Bezirksausschusses
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 19.11.2019

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

der oben genannte Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m. § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Bezirksausschuss ist mithin rechtlich nicht möglich. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag auf dem Schriftweg wie folgt zu beantworten.

In diesem Antrag wurde gefordert, die Landeshauptstadt München möge einen Appell an die Bürger richten, dass erst ab 00:00 Uhr bis ca. 01:00 Uhr Feuerwerkskörper benutzt werden dürfen.

Als Begründung wurde angegeben, dass es früher auch nicht üblich gewesen sei, Feuerwerkskörper in den frühen Abendstunden bis zum frühen Morgen zu zünden. Anstelle eines Verbotes sollte lieber wieder ein kleiner Zeitraum für traditionelles „Raketenabschießen“ eingeräumt werden.

Um ein komplettes Feuerwerksverbot in München zu umgehen, sollte ein freiwilliger Verzicht beworben werden.

An besonders neuralgischen Punkten sollte ein generelles Verbot angeordnet werden. Gemeint sind damit Krankenhäuser, Altenheime und Tierpark.

Dazu im Einzelnen:

1. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken.

Gemäß §§ 23 und 24 1. SprengV ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber größtenteils nicht auf die bebauten Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Somit bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München bzw. die größten Teile des Stadtgebietes zulassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb von Silvester grundsätzlich verboten ist und einer Genehmigung der zuständigen Kommune bedarf (§§ 23 und 24 1. SprengV).

Letztlich lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht grundsätzlich nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr - sondern allenfalls eine Belästigung - darstellt.

2. Zu Ihrem Wunsch, einen Appell an die Bürger zu richten, dass Feuerwerkskörper erst in der Zeit von 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr benutzt werden sollen, kann das Folgende mitgeteilt werden:

Analog zum Vorgehen im Jahr 2019 wird das Kreisverwaltungsreferat zusammen mit weiteren Akteuren der Stadt breit die Öffentlichkeit über die Feuerwerksregeln zum Jahreswechsel informieren. Auftakt und Kern der Kommunikation ist eine für KW 50 oder

KW 51 geplante ausführliche Pressemitteilung mit dem Titel " Feuerwerksregelungen zum Jahreswechsel", die wie üblich in der Rathaus Umschau der Landeshauptstadt München veröffentlicht wird. Diese werktägliche Publikation des Presseamts ist den Medien online und per Newsletter zugänglich. Pressemitteilungen des Kreisverwaltungsreferats finden stets ein starkes Echo in der medialen Berichterstattung. Parallel wird der Text der Pressemitteilung auch in den Online-Pressebereich des KVR eingestellt und redaktionell von der Portal München Betriebs-GmbH breit auf www.muenchen.de kommuniziert. Flankierend werden Kreisverwaltungsreferat und Presseamt die Inhalte auf ihren Social Media Kanälen via Facebook und Twitter verbreiten. Das wird zur Veröffentlichung der Pressemitteilung sowie in einer zweiten Welle kurz vor Jahreswechsel erfolgen, dann wird auch die Polizei wieder per Twitter unterstützen. In der Innenstadt wird vor Ort mit Schildern auf das Verbot hingewiesen. Im Jahr 2019 hat außerdem die Ströer-Gruppe, auf den Infoscreens und im Fahrgast-TV und die MVG in ihren Lauftext-Anzeigen mit einer vom KVR bereitgestellten Slideshow und zur Verfügung gestellten Texten auf die Regeln hingewiesen, diese Zusammenarbeit ist auch für dieses Jahr wieder geplant. Der Presstext aus dem Jahr 2019 ist nachzulesen auf <https://ru.muenchen.de/2019/235/Feuerwerksregelungen-zum-Jahreswechsel-2019-2020-88768>.

3. Ein generelles Verbot an neuralgischen Punkten wie zum Beispiel Krankenhäuser oder Altenheime auszusprechen, ist nicht erforderlich, da das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen hier bereits von Gesetzes wegen verboten ist (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).
4. Letztlich teilen wir Ihnen mit, dass derzeit ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.01.2020 in Bearbeitung (Antrags Nr. 14-20 / A 06497; Tiere im Tierpark Hellabrunn noch besser schützen) ist, der das Thema Tierpark im Kontext zu Silvester ausführlich behandelt. Dieser wird voraussichtlich am 17.11.2020 im Kreisverwaltungsausschuss behandelt. Das Ergebnis kann danach im RIS eingesehen werden.

Ich darf Sie um Kenntnisnahme dieser Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mickisch
Stadtdirektor